

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1916)
Heft: 5

Artikel: Aus dem zürcherischen Kantonsrat
Autor: S.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Frä. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngrasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.70.

Inserate: die viergespaltene Petizeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Aufnahme durch die Annoncen-Expedition Keller & Co. in Luzern.

Inhaltsverzeichnis: Jahresbericht der Union für Frauenbestrebungen. — Aus dem zürch. Kantonsrat. — Marie v. Ebner-Eschenbach †. — Aufruf für die Armenier. — Die Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Berufsgliederung in Zürich. — Die Lage der Arbeiterschaft. — Die Frau und das öffentl. Leben. — Was können die Frauen für den dauernden Frieden tun? — Aus den Vereinen. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen.

Jahresbericht der Union für Frauenbestrebungen

1. April 1915 bis 31. März 1916.

Wieder ein Kriegsjahr vorüber, schon der zweite Jahresbericht im Zeichen des Weltkrieges. Wenn auch unser Land verschont bleibt von der aktiven Anteilnahme, so leidet es doch in hohem Masse an den Folgen in Handel und Wandel, und wer ist nicht im Innersten gequält beim Gedanken an das furchtbare Elend um uns herum, verfolgt von den Fragen: „Warum?“ und „wie lange?“ Unsere kleine Union, die als Verein ein ruhiges und friedliches Jahr hinter sich hat, hatte wie der einzelne Mensch das Bedürfnis, den Drang, sich an Frauenbestrebungen zu beteiligen. Sie hat sich für den Frauenweltbund begeistert, sie hat sich der „Vereinigung zum Studium der Grundlagen eines dauerhaften Friedensvertrages“ angeschlossen, unbekümmert darum, ob ein Erfolg daraus hervorzunehmen wird oder nicht, und ungeachtet des Gefühles der Ohnmacht gegenüber der Allgewalt des Völkerkampfes.

Aus unserer Vereinsarbeit ist hervorzuheben:

1. Die Wintervorträge über Staatsbürgerkunde, gemeinsam mit der Pestalozzi-Gesellschaft, gehalten von Frä. Dr. Bindschedler. Der Besuch war verhältnismässig gut, und wir hoffen, dass trotz dem naturgemäss trockenen Stoffe etwas haften geblieben ist bei den Zuhörerinnen.
2. In den acht Vereinssitzungen sind folgende Referate gehalten worden:
Herr Pfr. Thomann über die Friedensgesellschaft mit dem langen Namen;
Frä. Marie Fierz über die Ursachen der Verarmung;
Frä. Gutknecht und Frä. Hürlimann über Mütterabende;
Frä. Glättli: Plauderei aus dem Tessin;
Frä. Ragaz über die Arbeit der Schulpfleggerinnen;
Herr Dr. J. Thalberg: Die Nationalität der verheirateten Frau.
3. Mithilfe an den von der Zentralstelle für Frauenhilfe veranstalteten Vorträgen mit dem Zwecke der nationalen Erziehung der Frau.

4. Vorbereitung für die Neuwahlen von weiblichen Schulpfleggern.
5. Das Erscheinen des ersten Jahrbuches der schweizerischen Frauenbewegung ist mit Freude begrüsst und durch zahlreiche Subskriptionen unterstützt worden.
6. Anstoss zur Organisation der Arbeitgeberinnen, womit die erste derartige Vereinigung in der Schweiz ins Leben gerufen worden ist.

Eine freundliche Aussicht hat sich eröffnet durch Gründung der Zürcher Frauencentrale, die im eigenen Heim einer ganzen Reihe von Anregungen und lange gehegten Wünschen Gestalt und Leben verleihen will, wie z. B. Sekretariat, Vermittlung und Verkauf von Heimarbeit, Theestube etc. etc. Da soll auch unser alter Traum, ein eigenes Vereinslokal zu besitzen, in Erfüllung gehen — wer hätte das erwartet in Kriegszeiten! Allerdings ist das wie für mich als Quästorin vorläufig noch in mystisches Dunkel gehüllt, denn wenn auch die uns auferlegte Jahresmiete bescheiden bemessen wird — aufgebracht muss sie eben doch werden. Und da ich gerade unbefugterweise das Wort habe, unbefugt, weil der Jahresbericht nicht zum Amte der Quästorin gehört, so will ich es auch gleich noch ein wenig missbrauchen, d. h. die Gelegenheit benützen, um von unsern Finanzen zu sprechen. Vor zirka drei Jahren habe ich in gleicher Sache gejammert, ohne dass mein Aufruf auch nur den mindesten Eindruck gemacht hätte. Verehrte Anwesende, Sie werden aus der Jahresrechnung hören, dass unsere Mitgliederzahl und damit die Jahresbeiträge zurückgegangen sind. Ein einziges Geschenk ist eingegangen, Fr. 4.— für das künftige Clublokal. Wir haben Extra-Ausgaben vor uns: Mitgliederlisten, neue Statuten, Miete des Vereinszimmers — wie sollen wir zurechtkommen, wenn nicht jede von uns hie und da einmal ein Opfer bringt durch eine Spende an die Union? Möge mein Ceterum censeo nicht wiederum im Leeren verhallen!

L. Erni, Quästorin.

Aus dem zürcherischen Kantonsrat.

Am 17. April 1916 kam „das Gesetz betreffend Wahlen und Abstimmungen“ vor dem Kantonsrat zur ersten Lesung. — Mit begreiflicher Spannung haben eine grosse Anzahl von Frauen diesen Moment erwartet: haben doch im Januar 1914 über 20 Frauenvereine aus Stadt und Kanton eine Petition eingereicht mit dem Wunsche, dass bei der Neuregelung dieser

Bestimmungen der veränderten Stellung der Schweizerfrauen gebührend Rechnung getragen werde.

Mit Genugtuung darf konstatiert werden, dass die Neuerungen die Frauen betreffend nach den Vorschlägen der Kommission ohne Opposition, meist sogar ohne Diskussion, genehmigt worden sind. Freilich sind nicht alle Wünsche unserer Eingabe aufgenommen worden, und es dürfte interessieren, in wie weit dieselben mit dem Erreichten differieren.

Unser Antrag zu § 1 lautet: „In Angelegenheiten des Kantons, des Bezirks, des Kreises und der Gemeinden sind stimmberechtigt alle männlichen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, in kirchlichen, Schul- und Armenangelegenheiten auch Schweizerbürgerinnen“ Der genehmigte Kommissionsantrag enthält nach „nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind“ den Zusatz: „Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, welche auch Schweizerbürgerinnen stimmberechtigt erklären.“

Zu § 5 wünschten die Frauen: „In den Kirchgemeinden haben bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht nur die volljährigen männlichen und weiblichen Schweizerbürger, welche der betreffenden Konfession angehören. Zu § 6 . . . sind nur die der Landeskirche angehörenden männlichen und weiblichen Stimmberechtigten wahlberechtigt“. — Die vom Kantonsrat genehmigten §§ 5 und 6 erwähnen die weibliche Bürgerin mit keinem Wort. Dafür steht in § 7: „Wird für einzelne Ämter und Behörden den Frauen ein Wahlrecht eingeräumt, so ist für diese ein besonderes Stimmregister zu führen“. —

In Abschnitt 3 wünschte die Petition dem § 10 folgende positive Fassung zu geben: „§ 10. Als Mitglieder von Kirchen- Schul- und Armenbehörden sind auch volljährige Schweizerbürgerinnen wählbar“. — Der genehmigte § 10 lautet aber: „Die Gemeinden sind berechtigt, die Wählbarkeit volljähriger Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Kirchen- Schul- und Armenbehörden zu beschliessen. Ebenso können in die dem Regierungsrat beigegebenen Kommissionen Schweizerbürgerinnen als stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. — Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, welche Schweizerbürgerinnen auch für andere Ämter wählbar erklären, oder die Wählbarkeit bezüglich einzelner Ämter für den ganzen Kanton einführen“.

In Abschnitt 4, „Beschränkung der Wählbarkeit“ wird bei § 16 bestimmt: „In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder, Schwäger und Gegenschwäger. — Werden Schweizerbürgerinnen in eine Behörde gewählt, so finden obige Bestimmungen entsprechende Anwendung. Überdies können zwei Ehegatten nicht derselben Behörde angehören“. — Wegen redaktioneller Änderungen wurde § 16 zwar noch einmal an die Kommission zurückgewiesen, doch wird der Sinn dadurch nicht verändert werden.

Die zweite Lesung des Gesetzes soll im Mai stattfinden, und wir wollen hoffen, dass dieselbe mit Bezug auf die Bestimmungen für die Frauen nicht ungünstiger ausfalle als die erste. Aus allem ist ersichtlich, dass die Möglichkeit, die Türen aufzumachen, geschaffen werden soll. Das passive Wahlrecht zu erwerben, ist kein Ding der Unmöglichkeit mehr, z. T. haben wir es in der Stadt schon (Schulbehörden, amtlicher Vormund, gewerbliche Schiedsgerichte); das aktive Wahlrecht steht aber noch in weiter Ferne, vom allgemeinen Stimmrecht nicht zu reden! Sollten aber diese wenigen Neuerungen bei der allgemeinen Männerabstimmung so anstandslos passieren wie bei der ersten Lesung im Kantonsrat, so wollen wir zufrieden sein. Aber dennoch nicht rasten! S. G.

Marie von Ebner-Eschenbach †.

Marie von Ebner-Eschenbach ist am 12. März im Alter von 85 Jahren gestorben. Es stimmt zu der Tragik, die keine grosse Seele verschont und jedes aussergewöhnliche Glück begleitet (hier ist es das Glück, geistbegnadet und äusserlich sorgenfrei es zum Patriarchenalter zu bringen), dass diese Dichterin, das verkörperte Mitleid, den Weltkrieg noch erleben musste. Es bestätigt ihr Glück, dass sie ihn nicht zu Ende erleiden musste. Wir kennen die pathetischen Akzente ihrer Menschenliebe: „O, sag' nicht „Fremdes Leid“, Ein Leid ist fremd dir nie! Die Trän' im Bruderaug, Du selbst vergiessesst sie. . . Der Andre bist du selbst, Und ist ihm weh geschehn, Und sinkt verletzt er hin — Du bleibst nicht aufrecht stehn“.

Die intellektuellen Frauen haben durch den Tod Marie von Ebners einen Verlust und die Literaturfreundinnen unter ihnen einen Schmerz erlitten. Unwillkürlich setzte man sich zu der ehrwürdigen Frau in ein persönliches Verhältnis. Das spricht nicht nur für ihre Bedeutung schlechthin, für ihre erzieherische und „seelenunterjochende“ Macht, sondern für die aus ihren Schriften herauszulesende und biographisch bestätigte Gewissheit, dass das Werk und der Mensch sich hier deckten. Viel persönliche Klage mischte sich in die Nachrufe an diese Tote, und ihr Verlust schien uns dem harten Stil der Zeit nur angepasst.

„Sie fuhren mit frischen Winden; Ferne, ferne sah ich schwinden der Erde Lust und Heil“, fühlt man auch in diesem Falle mit Uhland, der in seinem Dichtertraume die Freuden, eilige Schifferinnen, von seinem Strande scheiden sah. Die Freuden und Wonnen meint hier Uhland. Die Freude, Frau von Ebner-Eschenbach zu lieben und zu vernehmen, ist allerdings wegen ihren, wenn auch nicht unversöhnlichen, so doch sehr schmerzlichen Beziehungen zur Lebenstragik von vorne herein ernst; es mangelt ihr eine gewisse, durch elementare Poesie bedingte Süßigkeit. Diese Dichterin ist nicht romantisch, sie verfügt, wo sie wie Storm die Tragik alter Familien darstellt, nicht über dessen Stimmungsschleier. Die Zauber des Unbewussten fehlen in ihrer Dichtung. Ihre Darstellung ist überaus klar, deutlich, bewusst, sie beleuchtet, nicht minder schonungslos als wohlthätig, wie das Tageslicht. Trösten übrigens die Stimmungszauber Storms, so wirken sie andererseits nur schwermütiger, mit poetischer Gewalt; in der Gesamthaltung der Ebner liegt bei aller Gefühlstiefe eine starke Fassung, die sich auf den Leser überträgt. Sie lässt uns Sühne und Gerechtigkeit sehen, wo Storm auf das Verhängnis zeigt. Allerdings mag auch der Gegensatz zwischen der Österreicherin und dem schwerblütigen Friesen sich hier geltend machen, er hebt auf der Seite der Ersteren einen letzterdings doch unzerstörbaren Optimismus hervor. Es charakterisiert Marie von Ebner-Eschenbach, dass sie 500 Aphorismen geschrieben hat. Diese Aphorismen besitzen das Gleichgewicht und ein beiderseitig starkes Gewicht von Geist und Gemüt. Ihre Kennzeichen und Vorzüge: Strenge der sittlichen Forderung, durchdringende Einsicht, Reife der Weisheit, untrügliche Menschenkenntnis, Definitionen der Seelengrösse, die auf die Sprecherin zurückleuchten, Herzensglut des verborgenen Selbstbekenntnisses, Ironie, Sarkasmus, Freimut bis zur Kühnheit, erzieherischer Gewissensernst, fünfhundertmal ohne Hochmut gemiedener Gemeinplatz. Nach landläufiger Beurteilung wäre ihnen als Lob „männlicher Geist“ zuzuerkennen; sie sind im Gegenteil eminent weiblich; sie sind es schon mit ihrer Kenntnis und Einschätzung der Frauenseele. Geistige und seelische Gesundheit bekundend, wirken sie heilend, befruchtend; dabei vermeiden sie jeden philosophischen Apparat; sie sind verständlich auch, weil sie dichterischen Ursprungs sind und die wahren Dichter immer verständlich sind. Die Formulierung ist wundervoll